



## Satzung für den ACV-Club Düsseldorf

### § 1

Der ACV-Club Düsseldorf ist ein örtlicher Zusammenschluss innerhalb des Automobil-Club Verkehr (ACV). Sein Sitz ist in Düsseldorf. Sein Bereich umfasst folgendes Gebiet: Düsseldorf Stadt und Landkreis. Er muss ins Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2

Zweck des ACV-Clubs ist die Wahrnehmung der Ziele des Automobil-Club Verkehr, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft. Der ACV-Club erkennt die ACV-Satzungen als für sich verbindlich an.

### § 2 a

Der Club verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

1. Organe des ACV Clubs Düsseldorf sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung der ACV Clubs finden alljährlich, spätestens 10 Wochen vor der Landesgruppenversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder durch die Clubzeitschrift des ACV einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.
3. Der Vorstand und die Landesgruppen des ACV können Vertreter ohne Bestimmungsrecht entsenden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird
  - a) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des ACV-Clubs
  - b) im Bedarfsfall durch den Vorsitzenden einberufen.

5. Die Einberufungsfrist für die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
6. Die Mitglieder des ACV-Clubs zahlen die Aufnahmegebühr und Beiträge, die vom ACV festgesetzt sind, an die Hauptkasse des ACV
7. An der Mitgliederversammlung können alle ACV-Club angehörnden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder oder mehr als 15 Mitglieder anwesend sind. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Vertreter.
9. Alle vier Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand neu.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
  - d) Entlastung der Vorstandes
  - e) Neuwahl des Vorstandes für 4 Kalenderjahre
  - f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
  - g) Wahl der Revisoren
11. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss und vom Schriftführer und Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird.

#### § 4

1. Der Club-Vorstand des ACV-Clubs soll mindestens aus 6 Mitgliedern bestehen, die folgende Ämter bekleiden:
  1. Vorsitzender
  2. Schriftführer
  3. Schatzmeister
  4. Referent Veranstaltungen
  5. Referent Motorsport
  6. Referent ACV-Leistungen
  7. Beisitzer:

Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

2. Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand des ACV-Clubs ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem Vorstand des ACV gegenüber für die Durchführung der Satzungen und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.

#### § 5

Mitglied des ACV-Clubs ist derjenige, der beim Beitritt in den ACV erklärt hat, dem ACV-Club Düsseldorf angehören zu wollen. Die Mitgliedschaft im ACV-Club erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem ACV-Club.

#### § 6

Die Auflösung des ACV-Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Landesgruppe ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung einzuberufen. Der ACV-Club gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt. Das Clubvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder Ziele an die Landesgruppe, die er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzungen zu verwenden hat.

#### § 7

Im Übrigen gelten für die nichtgeregelten Angelegenheiten die Satzungen des ACV sinngemäß.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Der Schatzmeister